

Kantonsrat
Parlamentsdienste

Justizkommission
Antrag

Vom 3. Dezember 2009

Nr. RG 196/2009

Änderung der Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (EV KKG)

§ 7 soll lauten:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unvollständige oder unwahre Angaben macht, um in den Besitz einer Bewilligung zu gelangen;
 - b) ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt;
 - c) nach der Verweigerung, dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt
- wird mit einer Busse bis zu **20'000** Franken bestraft.

Im Übrigen Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Für die Justizkommission

Präsident: Aktuarin:
Konrad Imbach Pascale Füeg

Sprecher/in der Kommission: Konrad Imbach, Präsident

Die Stellungnahme des Regierungsrats folgt später.